



Gemeinde Ennetbaden

Energieleitbild 2020

Anhang A

Fördermassnahmen

Rev. D; 1. April 2025

Inhalt

1	Energiegerechtes Bauen / Fördermassnahmen	3
2	Beitragsberechtigung.....	3
3	Ablauf Förderantrag	3
3.1	Allgemeines	3
3.1.1	Fördergesuche für Massnahmen aus dem kantonalen Gebäudeprogramm oder für Photovoltaikanlagen (siehe 4.1 und 4.2).....	4
3.1.2	Fördergesuche für Projekte, die nicht durch den Kanton oder die Pronovo AG unterstützt werden (siehe 4.3).....	4
3.2	Prüfung der Gesuche	4
3.3	Genehmigungskompetenz und Maximalhöhe von Förderbeiträgen	4
3.4	Rechtsschutz	4
4	Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen	5
4.1	Zusätzliche Förderung zum kantonalen Gebäudeprogramm	5
4.2	Zusätzliche Förderung von Photovoltaikanlagen.....	5
4.3	Weitere Förderungen.....	5
4.3.1	Entsiegelungen und Baumpflanzungen.....	5
4.3.2	Grauwasseranlagen	6
4.3.3	Gebäudeanalysen	6
5	Beratung und Information.....	6
6	Übergangsregelung.....	6

1 Energiegerechtes Bauen / Fördermassnahmen

Um die im Energieleitbild 2020 formulierten Ziele erreichen zu können, werden von der Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge an Bauherrschaften ausgerichtet, die Massnahmen im Sinn dieses Reglements ausführen.

Das Förderprogramm der Gemeinde Ennetbaden richtet sich nach dem Gebäudeprogramm des Kantons: Energiesparmassnahmen, die vom Kanton gefördert werden, werden durch die Gemeinde mit einem zusätzlichen Förderbeitrag unterstützt (siehe 4.1).

Ebenfalls gefördert werden Solarstromanlagen. Massgeblich für die Förderwürdigkeit sind die Kriterien der Pronovo AG sowie das Baujahr der Liegenschaft (siehe 4.2).

Darüber hinaus richtet die Gemeinde Ennetbaden Förderbeiträge für einzelne Massnahmen aus, die nicht Bestandteil des kantonalen Gebäudeprogramms oder der Bundesförderung sind (siehe 4.3).

Fördergesuche für anderweitige Massnahmen, die im Rahmen von Energiestadt® und/oder dem Energieleitbild Ennetbaden 2020 geplant sind, können auf individueller Projektbasis durch die Energiekommission beurteilt und unter Umständen ebenfalls gefördert werden.

Das Förderprogramm wird periodisch überprüft und kann bei Bedarf jederzeit durch den Gemeinderat angepasst werden.

2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Energiespar- und Klimaprojekte in der Gemeinde Ennetbaden, welche die Förderkriterien gemäss diesem Reglement erfüllen.

3 Ablauf Förderantrag

3.1 Allgemeines

Die Vollzugstelle für das kommunale Energieförderprogramm ist die Abteilung Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Ennetbaden.

Förderbeiträge werden im Rahmen des Kredits zur Umsetzung des Energieleitbildes Ennetbaden gewährt. Wird der jährliche Kredit überschritten, entscheidet der Gemeinderat über die Weiterführung des Förderprogramms.

Die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung Ennetbaden (BNO) sowie des Aargauischen Baugesetzes (BauG) und der kantonalen Bauverordnung (BauV) gehen vor.

Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderbeiträge.

Der Gemeinderat kann die Förderkriterien und Beitragshöhen jederzeit und ohne Vorankündigung an die Marktverhältnisse, an den Stand der Technik, an die gesellschaftlichen Entwicklungen oder an das Budget anpassen.

Für das Fördergesuch an die Gemeinde ist das dafür vorgesehene Formular vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Beilagen einzureichen. Das Formular kann am Onlineschalter der Gemeinde Ennetbaden heruntergeladen werden.

3.1.1 Fördergesuche für Massnahmen aus dem kantonalen Gebäudeprogramm oder für Photovoltaikanlagen (siehe 4.1 und 4.2)

Solche Gesuche müssen innert sechs Monaten nach Vorliegen der definitiven Beitragsverfügung des Kantons oder der Pronovo AG bei der Gemeinde eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

3.1.2 Fördergesuche für Projekte, die nicht durch den Kanton oder die Pronovo AG unterstützt werden (siehe 4.3)

Diese Gesuche müssen vor Baubeginn bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde prüft die Gesuche und stellt daraufhin – sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind – eine provisorische Beitragszusicherung aus.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Die effektive Beitragshöhe kann je nach den Gegebenheiten vom zugesicherten Förderbeitrag abweichen.

Zugesicherte, aber nicht beanspruchte Förderbeiträge verfallen zwei Jahre nach der Gesuchbewilligung.

3.2 Prüfung der Gesuche

Alle Gesuche werden durch die Vollzugsstelle geprüft.

Gesuche für Industrie und Gewerbe werden im Mitberichtsverfahren auch von der Energiekommission geprüft.

Die Gemeinde behält sich vor, Prüfungen am Bau vorzunehmen oder sachverständige Dritte damit zu beauftragen. Fallen dadurch Kosten an, können diese beim Förderbeitrag in Abzug gebracht werden.

3.3 Genehmigungskompetenz und Maximalhöhe von Förderbeiträgen

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fördergesuchen und die Auszahlung von Beiträgen richtet sich nach dem Kompetenzreglement der Gemeinde Ennetbaden.

Der maximale Förderbeitrag für ein einzelnes Objekt beträgt CHF 25'000.-. Ausserdem darf der Förderbeitrag 30 % der Investitionssumme der Bauherrschaft nicht übersteigen.

3.4 Rechtsschutz

Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugsstelle sind innert 10 Tagen seit der Zustellung an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet daraufhin abschliessend.

4 Umfang der Förderung, Bedingungen und Anforderungen

4.1 Zusätzliche Förderung zum kantonalen Gebäudeprogramm

Die Gemeinde Ennetbaden leistet einen zusätzlichen Förderbeitrag für Massnahmen, die auch im Rahmen des kantonalen Gebäudeprogramms gefördert werden ^{*)}. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung beim Gebäudeprogramm sind auf der kantonalen Website publiziert ([Förderungen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](https://www.aargau.ch/forderungen)). Die Beitragshöhe der Gemeinde beträgt 70 % des kantonalen Förderbeitrags. Massgeblich ist die definitive Beitragsverfügung des Kantons nach der Baurealisierung.

^{*)} Ausgenommen sind die indirekten Förderungen für Beratungen, welche vom Kanton bezuschusst werden (exkl. Gebäudeanalysen). Der Einsatz einer Wärmepumpe oder einer Holzheizung wird nur gefördert, wenn Fernwärme an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre anbieten kann.

Nimmt der Kanton Änderungen an seinem Förderprogramm vor, so werden diese automatisch durch die Gemeinde übernommen.

4.2 Zusätzliche Förderung von Photovoltaikanlagen

Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Website publiziert (www.pronovo.ch).

Die Gemeinde leistet einen zusätzlichen Förderbeitrag für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sofern diese nicht zusammen mit einem Neubauprojekt, sondern nach Ablauf von zehn Jahren seit Rechtskraft der Baubewilligung auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Die zusätzliche Beitragshöhe der Gemeinde beträgt 50 % des Pronovo-Förderbeitrags.

4.3 Weitere Förderungen

4.3.1 Entsiegelungen und Baumpflanzungen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Energiesparmassnahmen fördert die Gemeinde die Entsiegelung von Wasser undurchlässigen Flächen, z.B. solche mit Asphalt- oder Betonbelägen, damit Wasser im Boden versickern und gespeichert werden kann.

Ein zusätzlicher Beitrag wird ausgerichtet, wenn in der neu entsiegelten Fläche ein standortgerechter Baum^{**)} mit einer Stammhöhe von mindestens 150 cm gepflanzt wird (Achtung: Pflanzabstände nach EG ZGB beachten).

^{**) Gefördert werden Baumarten gemäss aktueller Ausgabe der Flora Helvetica zum Zeitpunkt der Antragstellung ([Flora Helvetica - Home](https://www.flora-helvetica.ch)). Bäume, für deren Pflanzung ein Förderbeitrag geleistet wird, werden im Baumkataster erfasst und gelten danach als geschützt.}

Sickerfähigkeit	Einheit	CHF/Einheit
Erhöhung der Durchlässigkeit von 0 % auf 100 % z.B. von Beton/Asphalt zu Erde	m ²	100.-
Erhöhung der Durchlässigkeit von 0 % auf 50 % z.B. von Beton/Asphalt zu Rasengittersteine Erhöhung Sickerfähigkeit von 50 % auf 100 % z.B. von Rasengittersteine zu Erde	m ²	50.-
Zusatzbeitrag für Baumpflanzung	Stk.	250.-

Als 100 % durchlässig/sickerfähig gelten vollflächig bepflanzte oder ruderal angelegte Flächen, wenn von ihnen kein Oberflächenwasser der Kanalisation zugeführt wird^{***}). In allen anderen Fällen wird die 50 %-Regelung angewendet. Weitere Abstufungen gibt es nicht. Das Anlegen von Schottergärten ohne Bepflanzung wird nicht gefördert.

^{***}) Für die Beurteilung gelten die "Kriterien für den natürlichen Bodenaufbau von anrechenbaren Grünflächen" laut "Merkblatt zur Grünflächenziffer und zur Ausgestaltung der Grünflächen gemäss § 12 Abs. 7 BNO" ([Merkblatt Grünflächenziffer](#)).

Der Beitrag wird nicht ausgerichtet, wenn die Entsiegelung für die Einhaltung der vorgeschriebenen Grünflächenziffer gemäss § 12 Abs. 7 BNO massgeblich ist.

4.3.2 Grauwasseranlagen

Die Nutzung des Regenwassers für Hausinstallationen und/oder Gartenbewässerungen wird bei Neubauten und bei Altbauten gefördert.

Grauwasseranlage	ab 2 m ³ Speichervolumen	CHF 3'000.-
------------------	-------------------------------------	-------------

4.3.3 Gebäudeanalysen

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt maximal CHF 600.- pro Gebäudeanalyse. Er darf jedoch die Gesamtkosten der Analyse abzüglich des Kantonsbeitrags und abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 200.- pro Eigentümerpartei nicht übersteigen.

5 Beratung und Information

Für Beratung und Information wenden Sie sich bitte an die auf der Homepage der Gemeinde Ennetbaden aufgeführten Kontakte (www.ennetbaden.ch).

Die Energieberatung der Gemeinde umfasst eine telefonische Erstberatung über die sinnvolle Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung von Energiespar- und Klimamassnahmen sowie Auskünfte über das kommunale Förderprogramm. Die Beratung ist kostenlos.

Für technische oder objektspezifische Abklärungen und Planungen können Interessierte sich an eine der Energieberatungsstellen wenden.

6 Übergangsregelung

Fördergesuche, die vor Inkrafttreten dieser Revision am 1. April 2025 eingereicht wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Gesucheingabe geltenden Förderkriterien beurteilt.